

Ausbildung zur Fachlehrerin / zum Fachlehrer an Förderschulen

Zugangsvoraussetzungen

Zum Ausbildungsgang für Fachlehrer an Förderschulen **kann** zugelassen werden,

Zum Ausbildungsgang „Fachlehrerin / Fachlehrer an Förderschulen“ kann gem. § 2 APO FLFS zugelassen werden, wer

1. einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt und
- 2a) nach Ableisten der in der Fachrichtung vorgeschriebenen Berufsausbildung die Prüfung als Handwerks-, Industrie- oder Hauswirtschaftsmeister/in bestanden hat.

Bewerbungen können nur berücksichtigt werden, wenn die Vorbildung einen Einsatz innerhalb der Fächer Arbeitslehre / Technik, Hauswirtschaft, Textilgestaltung oder Gartenbau ermöglicht.

oder

- 2b) nach dem Besuch einer Fachschule für Sozialpädagogik die Abschlussprüfung bestanden und danach eine für die Laufbahn förderliche hauptberufliche Tätigkeit von mindestens einem Jahr und sechs Monaten ausgeübt hat.

Als gleichwertig anerkannt sind auch:

- Absolventinnen und Absolventen des Studienganges Bachelor Rehabilitationspädagogik
- akademische Sprachtherapeutin / akademischer Sprachtherapeut
- Altenpflegerin/Altenpfleger
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Gebärdendolmetscherin/Gebärdendolmetscher
- Gebärdensprachdozentin/Gebärdensprachdozent
- Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin / Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger
- Gesundheits- und Krankenpflegerin / Gesundheits- und Krankenpfleger
- Gymnastiklehrerin / Gymnastiklehrer
- Heilerziehungspflegerin / Heilerziehungspfleger
- Heilpädagogin / Heilpädagoge
- Kindergärtnerin / Kindergärtner und Hortnerin / Hortner
- Logopädin / Logopäde
- Motopädin / Motopäde
- Pflegefachfrau/Pflegefachmann
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Sozialpädagogin / Sozialpädagoge mit staatlicher Anerkennung
- staatlich anerkannte Erzieherin / Erzieher

Auch diese Bewerber/innen müssen eine mindestens 18-monatige hauptberufliche (=überhäufige) Tätigkeit an einer Förderschule (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelfer/in an einer Förderschule), einer Schule des gemeinsamen Lernens (hierunter fällt auch die pädagogische Tätigkeit als Integrationshelfer/in), einer Einrichtung für Behinderte (Erziehung und Rehabilitation) oder an einer integrativen Einrichtung nach Erwerb der Qualifikation nachweisen.

Anerkennungsjahr, Zivildienst / Freiwilliges Soziales Jahr und Praktika werden grundsätzlich nicht angerechnet.

Vergabe der Ausbildungsplätze / Bildung einer Rangfolge:

In den letzten Jahren war die Anzahl der Bewerber weit höher als die zur Verfügung stehenden Ausbildungsplätze. Ausschlaggebend für die Vergabe der Ausbildungsplätze sind Art und Dauer der für die Laufbahn förderlichen Tätigkeiten.

Sofern die Anzahl der Bewerbungen die Anzahl der verfügbaren Ausbildungsplätze übersteigt, werden sie nach Art und Dauer der nachzuweisenden laufbahnförderlichen hauptberuflichen Tätigkeit von mindestens 18 Monaten in folgender Reihenfolge berücksichtigt:

- a) Tätigkeit, die an einer Förderschule oder einer Schule für Kranke ausgeübt wurde, vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung.
- b) Tätigkeit, die an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung gem. § 2 Abs. 1 AO-SF vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung ausgeübt wurde,
- c) Tätigkeit, die an einer Förderschule oder an einem Ort der sonderpädagogischen Förderung vorrangig im Schwerpunkt der sonderpädagogischen Förderung Sehen, Hören und Kommunikation, Geistige Entwicklung oder Körperliche und motorische Entwicklung gem. § 2 Abs. 1 AO-SF in Verbindung mit einer anderen Tätigkeit als Erzieher/in ausgeübt wurde,
- d) Tätigkeit, die mindestens 3 Jahre an einer Einrichtung für Behinderte ausgeübt wurde.

Die Plätze, die nach Berücksichtigung der Bewerbungen gemäß a) bis c) noch verbleiben, werden - unter Berücksichtigung der erforderlichen Mindestdauer der nachzuweisenden Tätigkeit - nach Maßgabe der Dauer der von den Bewerberinnen und Bewerbern im Einzelfall nachgewiesenen Tätigkeit vergeben.

Eine hauptberufliche Tätigkeit ist entgeltlich und muss den überwiegenden Teil der Arbeitskraft beanspruchen (§ 16 Abs. 3 Satz 2 LVO). Hierfür ist in der Regel eine Beschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit erforderlich. Der jeweilige Stundenumfang wird bei der Bildung der Rangfolge nicht berücksichtigt.

Ausbildungsorganisation

Die Ausbildungsordnung (APO FLFS) ist in der BASS (Bereinigte Amtliche Sammlung von Schulvorschriften) unter 20-11 Nr. 2.1 zu finden.

Nächster Ausbildungsgang

Ob und wann ein Ausbildungsgang angeboten wird, entscheidet das Ministerium für Schule und Bildung des Landes NRW:

Bitte achten Sie auf einen entsprechenden Erlass auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster unter:

http://www.bezreg-muenster.de/de/schule_und_bildung/lehrausbildung_lehrerfortbildung/vorbereitungsdienst/index.html

Bewerben können Sie sich **ausschließlich** bei einer der fünf Bezirksregierungen (d.h. nicht bei den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung!). Mehrfachbewerbungen sind unzulässig. Zuständig bei den Bezirksregierungen sind die Dezernate 47.Z.

Die Bewerbungsunterlagen sind während des Bewerbungszeitraums auf der o.g. Internetseite abrufbar. Vorzeitige Bewerbungen sind nicht möglich.

Veränderungen aufgrund von neuen Verordnungen und Erlassen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung sowohl hinsichtlich der Zugangsvoraussetzungen als auch hinsichtlich der Organisation der Ausbildung sind grundsätzlich nicht auszuschließen.

Ausbildungsseminare

Die Ausbildung zum Fachlehrer / zur Fachlehrerin wird zur Zeit an den Zentren für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) in Bielefeld (Bezirksregierung (BR) Detmold), Düsseldorf (BR Düsseldorf), Rheine (BR Münster), Hamm (BR Arnsberg) und Köln (BR Köln) angeboten. Der Antrag auf Zulassung zum Ausbildungsgang (s.o.) ist an die Bezirksregierung zu richten, in deren Bezirk die Ausbildung angestrebt wird. Mehrfachbewerbungen sind unzulässig.

Einstellung / Dienstbezeichnung

Die Fachlehrer/innen in Ausbildung werden nicht verbeamtet. Nach der Zulassung zum Ausbildungsgang treten die Bewerberinnen und Bewerber mit Abschluss eines entsprechenden Vertrages in ein öffentlich-rechtliches Ausbildungsverhältnis ein. Sie führen während der Ausbildung die Bezeichnung "Fachlehrer in Ausbildung" oder "Fachlehrerin in Ausbildung".

Hinsichtlich der Beihilfe im Krankheitsfalle sind sie den Beamten gleichgestellt. (siehe Krankenversicherung und Beihilfe)

Bereiche der Ausbildung

Die Ausbildung dauert grundsätzlich 18 Monate. Sie gliedert sich in einen **schulpraktischen** und einen **theoretischen** Bereich, die grundsätzlich parallel laufen.

Die schulpraktische Ausbildung:

Die Ausbildungsleiterin oder der Ausbildungsleiter (Seminarleitung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung).

Der Leiter / die Leiterin des Zentrums für schulpraktische Lehrerbildung (ZfsL) weist den Fachlehrerinnen und den Fachlehrern in Ausbildung eine Ausbildungsschule zur schulpraktischen Ausbildung zu. Sie dient der Einübung in die Aufgaben der Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen. In der Ausbildung im Förderschwerpunkt Geistige Entwicklung oder im Förderschwerpunkt Körperliche und motorische Entwicklung sind auch die Aufgaben zu berücksichtigen, die sich bei der Durchführung des Ganztagschulbetriebs ergeben. Dazu gehören neben Tätigkeiten im Unterricht auch pflegerische Tätigkeiten und die Durchführung von Freizeitmaßnahmen. Die gesamte schulpraktische Ausbildung soll 12 Wochenstunden nicht überschreiten. Ausbilden können sowohl öffentliche Schulen als auch Schulen in privater Trägerschaft.

Dort sind die Fachlehrer/innen in Ausbildung in einer Klasse tätig und werden von 2 Ausbildungslehrkräften begleitet.

Die 12 Stunden werden auf 3 Tage verteilt, wobei an mindestens einem Nachmittag die Anwesenheit bis Schulschluss (ca. 15.30 Uhr) Pflicht ist.

Aufgrund der großen Streuung im Alter der Schülerinnen und Schüler ist es möglich, dass die Fachlehrer/innen in Ausbildung mit Schulanfängern oder aber mit jungen Erwachsenen, die kurz vor dem Eintritt ins Berufsleben stehen, arbeiten werden.

Die theoretische Ausbildung:

umfasst durchschnittlich 8 Stunden pro Woche und findet an 2 Tagen – zurzeit dienstags und donnerstags - am ZfsL Gelsenkirchen statt.

4 der Stunden finden in den Fachseminaren für Förderschwerpunkt körperliche und motorische Entwicklung bzw. Förderschwerpunkt geistige Entwicklung statt, die übrigen 4 Stunden in einem Förderschwerpunkt übergreifenden Seminar (Kernseminar).

Gelegentlich werden Seminarveranstaltungen in Kompaktform angeboten.

Ausbildungsinhalte sind neben der Sonderpädagogik (einschließlich Sozialpädagogik), sonderpädagogische Psychologie, Medizin, Pflege, Schulrecht sowie fachliche und methodisch-didaktische Fragen des Unterrichts und der Erziehung im Hinblick auf das angestrebte Tätigkeitsfeld.

Hinsichtlich der Arbeitsbelastung erscheint noch Folgendes wichtig: Es mag zunächst als relativ gering erscheinen, dass insgesamt nur 20 Stunden Ausbildung anfallen.

Da jedoch in großem Umfang weitere Tätigkeiten anfallen - teilweise zu Hause, teilweise an der Ausbildungsschule – wie

- die Vor- und Nachbereitung des Unterrichtes, der erzieherischen und pflegerischen Tätigkeiten und der Freizeitangebote in der unterrichtsfreien Zeit
 - inkl. der Herstellung und Besorgung von Medien
 - Verschriftlichung und Auswertung von Schülerbeobachtungen
 - Suche, Organisation und Studium von Fachliteratur
 - Teilnahme an Dienstbesprechungen, Konferenzen, Elternabenden und -gesprächen
 - Organisation von und Teilnahme an Klassenausflügen, - festen und -fahrten -
- entspricht die Ausbildung einer Vollzeitstelle.

Veranstaltungen im Seminar und in der Schule gehen manchmal über 15.30 Uhr hinaus.

Übernahme in den Schuldienst

Nach erfolgreicher Abschlussprüfung besteht **kein** Anspruch auf Übernahme in den Schuldienst.

Bewerbungen sind an allen öffentlichen und privaten Förderschulen für Geistige bzw. Körperliche und motorische Entwicklung in NRW möglich. Darüber hinaus ist auch eine Bewerbung auf eine Fachlehrerstelle für die pädagogische Frühförderung an Schulen mit den Förderschwerpunkten Hören bzw. Sehen möglich.

Mittlerweile werden Fachlehrerstellen vermehrt „schulscharf“ ausgeschrieben.

Dies bedeutet, dass eine Schule ein den Notwendigkeiten der Schule entsprechendes spezielles Anforderungsprofil erstellt.

Dabei spielt bei der Entscheidung für einen Bewerber oder eine Bewerberin häufig die berufliche Qualifikation und Vorerfahrung, die jemand vor der Fachlehrausbildung erworben hat, eine nicht unerhebliche Rolle.

Aufgaben der Fachlehrerin / des Fachlehrers

Fachlehrer und Fachlehrerinnen an den oben genannten Förderschulen unterrichten nicht, wie ihre Bezeichnung vermuten lässt, ein spezielles Fach. Lehrkräfte für Sonderpädagogik und Fachlehrerinnen und Fachlehrer bilden zusammen ein Klassenteam. Die Fachlehrerinnen oder

Fachlehrer übernehmen dort erzieherische, pflegerische und unterrichtliche Tätigkeiten mit einzelnen Schülern, einer Lerngruppe oder der gesamten Klasse. Darüber hinaus führen sie Freizeitmaßnahmen durch und erledigen alle Aufgaben, die sich aus dem Ganztagsbetrieb ergeben. Auch die Zusammenarbeit mit den Eltern / Erziehungsberechtigten und außerschulischen Einrichtungen gehört zu ihren Aufgaben.

Unterhaltsbeihilfe

Die angehenden Fachlehrer/innen erhalten vom Landesamt für Besoldung für die Dauer der Teilnahme an dem Ausbildungsgang eine Unterhaltsbeihilfe in Höhe der jeweils geltenden Anwärterbezüge der entsprechenden Laufbahngruppe des öffentlichen Dienstes.

(Siehe dazu BASS 21 -23 Nr.1.2 Richtlinien über die Gewährung von Unterhaltsbeihilfen an Schulpraktikantinnen und Schulpraktikanten für die Laufbahn der Fachlehrerin oder des Fachlehrers an Förderschulen – RdErl. d. Kultusministeriums vom 16.1.1984)

Von der Unterhaltsbeihilfe und den eventuellen Zuschlägen müssen Lohnsteuer, Solidaritätszuschlag, **Krankenkasse** und ggf. Kirchensteuer bezahlt werden. Beiträge zur Renten- und Arbeitslosenversicherung fallen nicht an.

Fachlehrer / Fachlehrerinnen in Ausbildung sind sozialversicherungsfrei beschäftigt. Sie bezahlen lediglich Lohn- und Kirchensteuer, jedoch keine Sozialabgaben. Daher haben sie auch nach bestandener oder endgültig nicht bestandener Prüfung und dem damit verbundenen Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis keinen Anspruch auf Arbeitslosengeld.

Nach dem Ausscheiden aus dem Ausbildungsverhältnis werden alle Fachlehrer / Fachlehrerinnen in Ausbildung in der Rentenversicherung nachversichert, wenn der Betroffene nicht innerhalb von zwei Jahren nach Ausscheiden verbeamtet wird. Wenn der Betroffene nach dem Ausscheiden für sich selbst ausschließt, jemals wieder in ein versicherungsfreies Beschäftigungsverhältnis einzutreten, erfolgt die Nachversicherung innerhalb von drei Monaten nach Ausscheiden.

Die Fahrtkosten zum Zentrum für schulpraktische Lehrerausbildung Gelsenkirchen als Ihrem Dienstort (bei einer erfolgten Einstellung durch die Bezirksregierung Münster) werden grundsätzlich nicht erstattet. Die Fahrten zwischen Wohnort und Ausbildungsschule werden, falls entsprechende Haushaltsmittel zur Verfügung stehen, in sehr geringen Anteilen vergütet.

Vom Nettogehalt muss die Krankenkasse - gesetzliche oder private - grundsätzlich noch bezahlt werden.

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr. Stand 01/2023

Krankenversicherung und Beihilfe (im Krankheitsfall)

Fachlehrer/innen in Ausbildung haben einen Anspruch auf Beihilfe im Krankheitsfalle – nicht zu verwechseln mit der Unterhaltsbeihilfe.

Es besteht die Möglichkeit sich privat oder gesetzlich zu versichern. Was günstiger ist, müssen Sie im Einzelfall selbst klären.

Die Beihilfe bezahlt bei privat ausgestellten Rechnungen in der Regel 50 % des Rechnungsbetrages. Die andere Hälfte wird von der privaten Krankenkasse erstattet. Jede private Krankenkasse überprüft das Risiko des Versicherungsnehmers und legt entsprechend des individuellen Risikos den Beitragssatz fest. Familienmitglieder werden nicht kostenlos mitversichert.

Da der Beihilfeanspruch gegenüber dem Dienstherrn - dem Land NRW - besteht, zahlt dieser keinen Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse, wie es sonst üblicherweise der Arbeitgeber macht.

Das bedeutet für den / die angehende/n Fachlehrer/in, dass er / sie den Beitrag zur gesetzlichen Krankenkasse zu 100% selber übernehmen muss, wenn er / sie statt in eine private Kasse einzutreten in der gesetzlichen Kasse verbleiben möchte.